

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden**

**Vom 22. Juli 2022**

Gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. November 2022 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 3.1 in der Fassung vom 31. Januar 2022 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 3.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 22. Juli 2022 bei Datenübermittlungen nach § 8

Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 30. März 2022 (SächsABl. S. 496) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 3.1 in der Fassung vom 31. Januar 2022 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 3.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 22. Juli 2022 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Bischofstraße 18  
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse [http://www.sakd.de/index.php?id=smr\\_meldebehoerden](http://www.sakd.de/index.php?id=smr_meldebehoerden) abrufbar.

Bischofswerda, den 22. Juli 2022

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung  
Weber  
Direktor